



An den Grossen Rat

21.5318.02

ED/P215318

Basel, 25. August 2021

Regierungsratsbeschluss vom 24. August 2021

Motion Michela Seggiani und Konsorten betreffend «Praxisbezug im Lehrkörper der FHNW» – Stellungnahme

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 2. Juni 2021 die nachstehende Motion Michela Seggiani und Konsorten dem Regierungsrat zur Stellungnahme überwiesen:

«Der fehlende Praxisbezug der Lehrer*innen-Ausbildung an der Pädagogischen Hochschule war schon mehrfach Thema in den Kantonsparlamenten der FHNW-Trägerkantone. Als Folge davon wurde die Anzahl der Praktika für die Studierenden erhöht und diesbezüglich einige Verbesserungen in die Wege geleitet.

Nichts destotrotz ist das Feedback der Studierenden zur Qualität der Ausbildung in den entsprechenden von der Pädagogischen Hochschule durchgeföhrten Umfragen auf einem bedenklich tiefen Niveau. Als problematisch erweist sich insbesondere der mangelnde Praxisbezug und das Nicht-Vorhandensein von praktischer Unterrichtserfahrung im Lehrkörper der PH. Wenn Didaktik-Dozierende ohne praktische Unterrichtserfahrung angehenden Lehrpersonen in die Tricks des Unterrichtsalltags einführen sollen, dann ist das nicht selten mit einem Glaubwürdigkeitsproblem verbunden.

Angehende Lehrpersonen wünschen sich zurecht hervorragende Dozierende mit glaubwürdiger praktischer Unterrichtserfahrung beziehungsweise entsprechender praktischer Berufserfahrung.

Die gleiche problematische Thematik findet sich an der Hochschule für Soziale Arbeit.

Demzufolge wird die Regierung dazu aufgefordert, im nächsten Leistungsauftrag der Trägerkantone an die FHNW sicherzustellen, dass mindestens 75% der Professor*innen, Dozierenden, und Lehrbeauftragten der PH und der Hochschule für soziale Arbeit der FHNW praktische Unterrichts- bzw. Berufserfahrung haben (ein Minimum von fünf Jahren Unterrichtspraxis).

Ein gleichlautender Vorstoss wird im Landrat Baselland, im Kantonsrat des Kantons Solothurn und im Grossen Rat des Kantons Aargau eingereicht.

Michela Seggiani, Sasha Mazzotti, Franziska Roth, Andrea Strahm, Andrea Elisabeth Knellwolf, Luca Urgese, Semseddin Yilmaz, Fleur Weibel, Tonja Zürcher, Alexandra Dill, Eric Weber, Mahir Kabakci, Stefan Suter, Joël Thüring, Beatrice Messerli, Laurin Hoppler, Johannes Sieber, Jérôme Thiriet, Heidi Mück, Nicole Amacher, Seyit Erdogan, Edibe Gölgeli, Oliver Bolliger, Balz Herter»

Wir nehmen zu dieser Motion wie folgt Stellung:

1. Zur rechtlichen Zulässigkeit der Motion

§ 42 des Gesetzes über die Geschäftsordnung des Grossen Rates (GO, SG 152.100) vom 29. Juni 2006 bestimmt über die Motion:

§ 42. Inhalt und Eintretensbeschluss

¹ In der Form einer Motion kann jedes Mitglied des Grossen Rates oder eine ständige Kommission den Antrag stellen, es sei der Regierungsrat zu verpflichten, dem Grossen Rat eine Vorlage zur Änderung der Verfassung oder zur Änderung eines bestehenden oder zum Erlass eines neuen Gesetzes oder eines Grossratsbeschlusses zu unterbreiten.

^{1bis} In der Form einer Motion kann zudem jedes Mitglied des Grossen Rates oder eine ständige Kommission den Antrag stellen, es sei der Regierungsrat zu verpflichten, eine Massnahme zu ergreifen. Ist der Regierungsrat für die Massnahme zuständig, so trifft er diese oder unterbreitet dem Grossen Rat den Entwurf eines Erlasses gemäss Abs. 1, mit dem die Motion umgesetzt werden kann.

² Unzulässig ist eine Motion, die auf den verfassungsrechtlichen Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates, auf einen Einzelfallentscheid, auf einen in gesetzlich geordnetem Verfahren zu treffenden Entscheid oder einen Beschwerdeentscheid einwirken will.

³ Tritt der Rat auf die Motion ein, so gibt er dem Regierungsrat Gelegenheit, innert drei Monaten dazu Stellung zu nehmen, insbesondere zur Frage der rechtlichen Zulässigkeit des Begehrens.

Die Motion ist sowohl im Kompetenzbereich des Grossen Rates wie auch in demjenigen des Regierungsrates zulässig. Ausserhalb der verfassungsrechtlichen Kompetenzaufteilung (vgl. § 42 Abs. 2 GO) ist der betroffene Zuständigkeitsbereich somit keine Voraussetzung der rechtlichen Zulässigkeit. Die Frage nach der Zuständigkeit ist im Rahmen der inhaltlichen Umsetzung eines Motionsanliegens aber von entscheidender Bedeutung, da sie die Art der Umsetzung vorgibt. Es gilt, das Gewaltenteilungsprinzip zwischen Grossem Rat und Regierungsrat zu beachten, denn beide sind gestützt auf das Legalitätsprinzip an Erlasse gebunden, die die Entscheidungsbefugnisse auf die Staatsorgane aufteilen. Je nach betroffenem Kompetenzbereich richtet sich die Umsetzung entweder nach § 42 Abs. 1 GO oder nach § 42 Abs. 1^{bis} GO. Liegt die Motion im Zuständigkeitsbereich des Grossen Rates, wird sie mit einer Verfassungs-, Gesetzes- oder Beschlussvorlage erfüllt (§ 42 Abs. 1 GO). Eine Motion, die auf eine Materie im Kompetenzbereich des Regierungsrates zielt, wird mit einer Verordnungsänderung respektive mit einem anderen Mittel der Exekutive erfüllt (§ 42 Abs. 1^{bis} GO), oder aber dem Grossen Rat wird ein Gesetzesentwurf vorgelegt, der die Kompetenzverteilung zugunsten des Grossen Rates verändert (§ 42 Abs. 1^{bis} Satz 2 GO).

Mit der vorliegenden Motion soll der Regierungsrat beauftragt werden, im nächsten Leistungsauftrag der Trägerkantone an die FHNW sicherzustellen, dass mindestens 75 % der Dozierenden der Pädagogischen Hochschule und der Hochschule für Soziale Arbeit der FHNW praktische Unterrichts- bzw. Berufserfahrung haben, bei einem Minimum von fünf Jahren Unterrichtspraxis.

Rechtliche Grundlage der Fachhochschule Nordwestschweiz (FHNW) bildet der Vertrag zwischen den Kantonen Aargau, Basel-Landschaft, Basel-Stadt und Solothurn über die Fachhochschule Nordwestschweiz (FHNW) vom 9. November 2004 (SG 428.100). Die FHNW ist eine interkantonale öffentlich-rechtliche Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit und mit dem Recht auf Selbstverwaltung im Rahmen des Vertrags und des Leistungsauftrags (§ 1 Abs. 2 Vertrag). Gemäss diesem interkantonalen Staatsvertrag wird der mehrjährige Leistungsauftrag von den Regierungen der vier Vertragskantone beschlossen, wobei der Leistungsauftrag nur zustande kommt, wenn ihm alle vier Regierungen zustimmen (§ 17 Abs. 1 lit. b und Abs. 2 Vertrag). In der Folge obliegt den Parlamenten der Vertragskantone im Rahmen der Oberaufsicht über die FHNW die Genehmigung des Leistungsauftrags, wobei alle Parlamente der Genehmigung zustimmen müssen (§ 15 Abs. 1 lit. a und Abs. 2 Vertrag). Verantwortlich für die Umsetzung des mehrjährigen Leistungsauftrags ist der von den vier Regierungen gemeinsam gewählte Fachhochschulrat, der die strategische Führung innehat und der dementsprechend für die Festlegung

der Personalpolitik im Rahmen der Vorgaben des Leistungsauftrags zuständig ist (§§ 17 Abs. 1 lit. d, 21 Abs. 1, 22 Abs. 1 lit. a und lit. h Vertrag).

Die vorliegende Motion fordert vom Regierungsrat die Sicherstellung eines bestimmten Inhalts des Leistungsauftrags an die FHNW. Mit dem verbindlich wirkenden parlamentarischen Instrument der Motion können nur Forderungen gestellt werden, die in der Zuständigkeit des Grossen Rates oder des Regierungsrates liegen (vgl. § 42 Abs. 1 und 1bis GO).

Der Inhalt des Leistungsauftrags an die FHNW kann gemäss Staatsvertrag nur gemeinsam mit den Regierungen der Trägerkantone festgelegt werden. Die von den Motionärinnen und Motionären geforderten Anpassungen liegen somit nicht im Kompetenzbereich des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt. Inwieweit das Motionsanliegen den bisherigen Autonomiebereich der FHNW verändern würde und ob dadurch eine Änderung des Staatsvertrags nötig werden würde, braucht daher bezüglich der rechtlichen Zulässigkeit nicht geprüft zu werden.

Die Motion ist aufgrund dieser Erwägungen als rechtlich unzulässig anzusehen.

2. Zum Inhalt der Motion

Gemäss § 1 des Staatsvertrags zur FHNW ist die FHNW eine interkantonale öffentlich-rechtliche Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit und mit dem Recht auf Selbstverwaltung im Rahmen des Staatsvertrags und des Leistungsauftrags. Der Fachhochschulrat legt die Personalpolitik fest und unterbreitet den Regierungen die Vorschriften für die Ausgestaltung der Arbeitsverträge zur Genehmigung.

Die personalrechtlichen Grundlagen der FHNW erfordern für Dozierende der FHNW fundierte Praxiserfahrung im Berufsfeld ausserhalb von Hochschulen. Für die Pädagogische Hochschule (PH) sind zusätzlich auch die Vorgaben des EDK-Anerkennungsreglements verbindlich. Diese verlangen, dass die Dozentinnen und Dozenten einer PH über einen Hochschulabschluss im zu unterrichtenden Fachgebiet, über hochschuldidaktische Qualifikationen sowie in der Regel über ein Lehrdiplom und Unterrichtserfahrung auf der Zielstufe verfügen.

Auch bei den Trägerkantonen hat das Kriterium des Praxisbezugs in der Ausbildung der FHNW einen hohen Stellenwert. So setzen die vier Trägerkantone im Leistungsauftrag an die FHNW Leistungsziele und Vorgaben in Bezug auf die Qualität und Praxisrelevanz der Ausbildung. Der aktuelle Leistungsauftrag 2021–2025 fordert in Ziel 3.1 ein, dass das Studium praxisorientiert, berufsqualifizierend und forschungsgestützt sein muss. Zur Illustration der Zielerfüllung berichtet die FHNW auf Basis der Auswertungen des Bundesamtes für Statistik BFS über die Ausbildungsadäquanz sowie die Erwerbslosenquote ein Jahr und fünf Jahre nach Studienabschluss. Die Vorgaben 2021–2025 an die PH FHNW spezifizieren dieses allgemeine Ziel, indem die FHNW bzw. die PH FHNW dazu angehalten wird, über die Verknüpfung von Theorie und Praxis in Lehre und Forschung und über die Zusammenarbeit mit den öffentlichen Schulen des Bildungsraums Nordwestschweiz zu berichten.

Es obliegt dem Fachhochschulrat, die Personalpolitik so auszugestalten, dass die von den Trägerkantonen gesetzten Ziele und Vorgaben im Leistungsauftrag und – bei der Lehrpersonenausbildung – die Vorgaben der entsprechenden EDK-Anerkennungsreglemente erreicht und eingehalten werden. Mit Blick auf die staatsvertraglich fundierte Autonomie der FHNW und der entsprechend einzuhaltenden Governance kann die Motion somit nicht entgegengenommen werden.

Hinzu kommt, dass die Definition der Ziele und Vorgaben im Leistungsauftrag in der Kompetenz der Kantonsregierungen aller vier Kantone liegt. Das Anliegen eines Kantons kann im Kontext der vierkantonalen Steuerung nicht bindend sein. Der Regierungsrat hat Kenntnis davon, dass im

Kanton Basel-Landschaft ebenfalls eine Motion mit gleichem Anliegen eingereicht wurde. In den Kantonen Aargau und Solothurn liegen dagegen keine entsprechenden Vorstösse vor.

Da der Regierungsrat das der Motion zugrundeliegende Anliegen nach praxisorientierter und praxisfundierter Ausbildung an der FHNW jedoch teilt und eine differenzierte Information des Grossen Rates über die entsprechenden Bemühungen der beiden in Frage stehenden Hochschulen für wichtig hält, ist er bereit, die Motion als Anzug entgegenzunehmen.

3. Antrag

Auf Grund dieser Stellungnahme beantragen wir, die Motion Michela Seggiani dem Regierungsrat als Anzug zu überweisen.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Beat Jans
Präsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin